

Das Ministerium für Bildung schreibt nachfolgende Stelle aus:

Fachbetreuer (m/w/d) für das Fach Geografie

-Bereich Nord-

(BesGr. A 15/EG E 15)

Besetzung: 1.10.2019

Neben ihrer Tätigkeit als Lehrkraft unterstützen Fachbetreuer (m/w/d) die schulaufsichtliche Tätigkeit des Landesschulamtes und handeln in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Sie übernehmen fachlich-pädagogische Betreuungsaufgaben gegenüber Schulen für ein Fach oder einen Aufgabenbereich und beraten die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Schulen sowie Lehrkräfte der Gymnasien, Gesamtschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Fächer an den Fachgymnasien in fachlichen, fachdidaktischen und fachübergreifenden Aufgabenfeldern. Darüber hinaus nehmen sie Aufgaben im Rahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung wahr. Die Tätigkeit als Fachbetreuer (m/w/d) erfolgt grundsätzlich landesweit.

Bewerber (m/w/d) für die Stelle des Fachbetreuers (m/w/d) im Bereich der allgemeinbildenden Schulen müssen die entsprechende Lehrbefähigung in zwei Fächern der amtlichen Stundentafel in der Fächerkombination Geografie/beliebig besitzen. Ferner ist eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis erforderlich.

Von den Bewerbern (m/w/d) wird erwartet, dass sie eine überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Kompetenz sowie hohe Einsatzbereitschaft aufweisen. Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vorausgesetzt. Erfahrungen bei der fachlich-pädagogischen Betreuung und Beratung von Lehrkräften in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und in Fragen der Schulorganisation sind wünschenswert.

Die allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem RdErl. des MK über die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich vom 4.9.2006 (SVBl. LSA S. 257), geändert durch RdErl. vom 15.6.2011 (SVBl. LSA S. 204).

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte (m/w/d) im Beamten- oder unbefristeten Angestelltenverhältnis im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen von Lehrkräften (m/w/d) mit Erfahrungen im Auslandsschuldienst werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte (m/w/d), die unter den TV-L oder einen diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifvertrag fallen.

Die Landesregierung ist bestrebt, die beruflichen Aufstiegschancen besonders für Frauen zu verbessern und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte (m/w/d) und ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (m/w/d) besteht bei erstmaliger Übertragung eines Funktionsamtes die Möglichkeit der Verbeamtung, sofern sie schulformentsprechend die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt gemäß §§ 6 bis 8 der Schuldienstlaufbahnverordnung vom 31.5.2010 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 13.6.2018 (GVBl. LSA S. 72, 116), in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

Es handelt sich um eine Nachausschreibung.

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis zum **19.8.2019** beim Landesschulamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 33, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg eingegangen sein.

Für die Terminwahrung gilt der Eingangsvermerk des Landesschulamtes.

Datenschutzhinweise für Bewerber (m/w/d) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren:

Im Auswahlverfahren des Landesschulamtes werden die persönlichen Daten der Bewerber (m/w/d) vom Landesschulamt verarbeitet. Das Landesschulamt informiert mit diesen Hinweisen darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden, welche Rechte in Datenschutzfragen bestehen, an wen Anfragen und Beschwerden gerichtet werden können.

1. Verantwortlicher (m/w/d), Datenschutzbeauftragter (m/w/d) und Aufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlicher (m/w/d) im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Landesschulamt. Innerorganisatorisch verantwortlich für die Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren ist die Abteilung 3. Die entsprechenden Kontaktdaten für das Landesschulamt lauten: Landesschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Telefon 0345 5140, E-Mail LSCHA-Poststelle@sachsen-anhalt.de.

1.2 Der nach Artikel 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 benannte behördliche Datenschutzbeauftragte ist Joachim Scholler, Landesschulamt, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Telefon 0391 567-5813, E-Mail lscha-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de.

1.3 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Telefon 0391 81803-10, E-Mail poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Art der Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Durchführung eines Bewerbungsverfahren, an welchem der Bewerber (m/w/d) teilnimmt, und der Vorbereitung der Einstellung, Abordnung oder Versetzung. Rechtsgrundlagen sind § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.12.2018 (GVBl. LSA S. 412) und die Verordnung (EU) 2016/679.

Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail sowie nach Erteilung einer Einwilligung, beispielsweise zur Einsichtnahme in die Personalakte, werden die nachfolgend aufgeführten, für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert (vergleiche Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679, § 84 Abs. 1 LBG LSA, § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes, BeamStG, vom 17.6.2008, BGBl. I S. 1010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt, DSG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.2016, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.2.2018, GVBl. LSA S. 10):

- a) Personendaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- b) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse),
- c) Behinderung,
- d) Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen,
- e) Daten zur Ausbildung und Weiterbildung,
- f) Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang,

- g) Ausbildungs-, Arbeitszeugnisse und Beurteilungen,
- h) Fachliche Interessen sowie angegebene Ortswünsche,
- i) Angaben zu sonstigen Qualifikationen und
- j) Datum der Bewerbung.

Bei einer Bewerbung per E-Mail werden alle mitgesandten Unterlagen gespeichert. Informationen über eine Schwerbehinderung werden im Rahmen von Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 164 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.4.2019 (BGBl. I S. 473) verarbeitet.

3. Empfänger (m/w/d) von Daten

Das Landesschulamt verarbeitet Daten, soweit dies zum Zweck des Auswahlverfahrens erforderlich ist und eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Die Übermittlung der Daten an nach Rechtsvorschriften zu beteiligende Personen oder Gremien ist hiervon eingeschlossen, gegebenenfalls auch an eine die ärztliche Untersuchung durchführende Stelle.

4. Dauer der Datenspeicherung

Nach Abschluss des konkreten Auswahlverfahrens werden die Daten gelöscht. Abgeschlossen ist ein Auswahlverfahren, wenn die Auswahlentscheidung nicht mehr angegriffen oder Schadensersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit erfolgt eine Löschung erst, wenn keine gesetzliche Bestimmung einer Löschung entgegensteht, die weitere Speicherung zum Zweck der Beweisführung erforderlich ist oder der Bewerber (m/w/d) einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt hat. In der Regel wird eine Löschung etwa drei Monate nach der Auswahlentscheidung erfolgen. Eine Bewerbung per E-Mail wird unter den genannten Voraussetzungen und Einschränkungen gelöscht.

5. Recht als betroffene Person

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten. Zudem besteht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Auskunft über die Herkunft, die Empfänger (m/w/d) oder Kategorien von Empfängern (m/w/d) der personenbezogenen Daten sowie auf Löschung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679) der Daten. Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Löschung verlangt werden, wenn unter anderem die Daten nicht mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie verarbeitet wurden oder wenn sie unrichtig sind und keine weitere Speicherung aufgrund der Regelung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung

(EU) 2016/679 erforderlich ist. Der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Bewerbungsverfahren kann nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 widersprochen werden. Erfolgt die Verarbeitung auf Grund einer Einwilligung, besteht nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Bei notwendigen Erhebungen bei anderen Stellen oder Personen als der betroffenen Person erfolgt ein individueller Hinweis, soweit nicht im Einzelfall die Informationspflicht entsprechend Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung findet. Ist der Bewerber (m/w/d) der Auffassung, dass eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt, steht nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht der Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu (Kontaktdaten Nummer 1.3). Nach Artikel 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann auch der Behördliche Datenschutzbeauftragte zu Rate gezogen werden (Kontaktdaten Nummer 1.2).

6. Allgemeiner Hinweis

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten durch Nutzung des Rechtes auf Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, durch Nichteinwilligung in die Verarbeitung der Daten oder durch Widerruf einer erteilten Einwilligung führt zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.